

Sonderrichtlinie des Landwirtschaftsministers zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln

Fassung / Änderung	Geschäftszahl	Genehmigt am	In Kraft getreten am
Stammfassung	2023-0.358.347	20.12.2023	23.12.2023

1	ALLGEMEINER TEIL	6
1.1	Geltungsbereich	6
1.2	Rechtsgrundlagen	6
1.3	Ziele	7
1.4	Förderwerbende Personen	7
1.5	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	8
1.6	Auflagen	8
1.7	Art und Ausmaß der Förderung	9
1.8	Finanzierung der Förderungsmaßnahmen	11
1.9	Abwicklung	11
1.10	Kontrolle und Prüfungen	15
1.11	Aufbewahrung von Unterlagen	16
1.12	Rückzahlung, Einbehalt	16
1.13	Datenverwendung	17
1.14	Gleichbehandlungs- und Bundes-Behindertengleichstellungs-gesetz	18
1.15	Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung	18
1.16	Publikation	18
1.17	Subjektives Recht	18
1.18	Gerichtsstand	18
1.19	Allgemeine Rahmenrichtlinien	18
1.20	Inkrafttreten	18
2	BILDUNG – FORT- UND WEITERBILDUNG	19
2.1	Förderungsziele	19
2.2	Förderungsgegenstände	19
2.3	Förderwerbende Personen	19
2.4	Art und Ausmaß der Förderung	19
3	BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT (BIOVERBÄNDE)	20

3.1	Förderungsziele.....	20
3.2	Förderungsgegenstände	20
3.3	Förderwerbende Personen	20
3.4	Förderungsvoraussetzungen	20
3.5	Art und Ausmaß der Förderung.....	21
3.6	Förderungsabwicklung.....	21
4	VERMARKTUNG UND MARKTERSCHLISSUNG	22
4.1	Förderungsziel.....	22
4.2	Förderungsgegenstände	22
4.3	Förderwerbende Personen	22
4.4	Förderungsvoraussetzungen	22
4.5	Art und Ausmaß der Förderung.....	22
5	LANDTECHNISCHE MASSNAHMEN	23
5.1	Förderungsziele.....	23
5.2	Förderungsgegenstände	23
5.3	Förderwerbende Personen	23
5.4	Art und Ausmaß der Förderung.....	24
5.5	Förderungsabwicklung.....	24
6	PFLANZENBAU UND SAATGUTWIRTSCHAFT	25
6.1	Förderungsziele.....	25
6.2	Förderungsgegenstände	25
6.3	Förderwerbende Personen	25
6.4	Förderungsvoraussetzungen	25
6.5	Art und Ausmaß der Förderung.....	25
6.6	Förderungsabwicklung.....	26
7	INTEGRIERTER PFLANZENSCHUTZ	27
7.1	Förderungsziele.....	27

7.2	Förderungsgegenstände	27
7.3	Förderwerbende Personen	27
7.4	Förderungsvoraussetzungen	27
7.5	Art und Ausmaß der Förderung	28
7.6	Förderungsabwicklung	28
8	QUALITÄTSVERBESSERUNG IN DER TIERHALTUNG	29
8.1	Förderungsziele	29
8.2	Förderungsgegenstände	29
8.3	Förderungsvoraussetzungen	30
8.4	Art und Ausmaß der Förderung	30
8.5	Förderungsabwicklung	30
9	FORSCHUNG	31
9.1	Förderungsziele	31
9.2	Förderungsgegenstände	31
9.3	Förderwerbende Personen	31
9.4	Förderungsvoraussetzungen und Auflagen	31
9.5	Art und Ausmaß der Förderung	32
9.6	Förderungsabwicklung	32

Präambel

I. Ausgangslage

Die österreichische Land- und Forstwirtschaft ist durch folgende Ausgangslage geprägt:

- Historisch und naturräumlich bedingte Gegebenheiten führten zu einer kleinen Betriebsstruktur.
- Technische und witterungsbedingte Grenzen der Mechanisierung und Produktion im Bergland.
- Extensive und ökologisch ausgerichtete Bewirtschaftungsformen können auf europäischer Ebene kaum mit intensiver Großlandwirtschaft konkurrieren.
- Überalterung der Betriebsführer:innen, unzureichende Sozialkompetenz (Partnersuche), fehlende Bereitschaft zur Hofübernahme durch Nichterkennen von Potenzialen.
- Mangelnde Sensibilisierung der Konsument:innen für den Wert naturnah erzeugter, qualitativ hochwertiger Produkte.
- Kleine Margen können im internationalen Export nur punktuell erfolgreich platziert werden.
- Hohe Kosten für Produktionsmittel belasten das Betriebsergebnis.
- Investitionen in neue, schlagkräftige Technologien werden aufgeschoben.
- Ständige Herausforderungen an den Pflanzenbau durch das Auftreten neuer Pflanzenkrankheiten, die Weiterentwicklung pflanzenbaulicher Techniken, sowie durch den Klimawandel bedingte Anpassungserfordernisse (z.B. Züchtung trockenresistenter Sorten).

II. Ziele

Mit dieser Sonderrichtlinie soll insbesondere die Erreichung der Ziele gemäß § 1 Z 1 – 5 des Landwirtschaftsgesetzes unterstützt werden.

Auf Ebene der Förderungsmaßnahmen wurden Indikatoren zur Bewertung der Zielerreichung festgelegt, z. B. Anzahl der geförderten Veranstaltungen oder die Anzahl Personen, die an Weiterbildungsmaßnahmen für Berater teilgenommen haben.

III. Inhalt

Die Förderung der österreichischen Land- und Forstwirtschaft erfolgt primär im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Mit der gegenständlichen Sonderrichtlinie werden Förderungsmaßnahmen angeboten, die entweder nicht in den GAP-Strategieplan aufgenommen werden konnten oder aufgrund der geringeren Dotierung der Maßnahme aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht aufgenommen wurden.

Die Sonderrichtlinie soll zusätzliche Unterstützungsleistungen für die gesamte Palette der landwirtschaftlichen Produktionsarten, Dienstleistungen und Nebentätigkeiten ermöglichen. Dazu werden grundlegende Organisationsstrukturen geschaffen, erhalten und verbessert, deren Leistungen letztlich für jeden österreichischen Landwirtschaftsbetrieb abrufbar sind und die bäuerliche Wertschöpfung positiv beeinflussen sollen.

Diese Sonderrichtlinie enthält Förderungsmaßnahmen, die nicht direkt an die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe als Antragsteller:innen adressieren, sie begünstigen jedoch diesen Sektor, sodass als beihilferechtliche Grundlage fast immer die landwirtschaftliche Gruppenfreistellungsverordnung (EU) 2022/2472 herangezogen werden kann

1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung von ausschließlich national finanzierten Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz 1992 - LWG, die im gesamten Bundesgebiet ab 1.1.2024 bis zum 31.12.2029 angeboten werden. Wird der Geltungszeitraum der derzeit geltenden Regelungen des Beihilfenrechts der Europäischen Union verlängert, so verlängert sich automatisch der Geltungszeitraum dieser Sonderrichtlinie bis zum Ablauf der durch das Unionsrecht vorgegebenen Frist.
- 1.1.2 Diese Sonderrichtlinie enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Förderungsmaßnahmen und den Abschluss eines Vertrages zwischen einer förderwerbenden Person und dem Bund.
- 1.1.3 Die Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen der förderwerbenden Person auf Grund ihres Förderungsansuchens (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung ihres Förderungsansuchens (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.1.4 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den in Punkt 1.1.1 genannten Zeitraum.
- 1.1.5 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

1.2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992;
2. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014,
3. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022,
4. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung – ÜV-LF), BGBl. Nr. 1992/141,
5. Verordnung (EU) 2023/2831 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L, 2023/2381 vom 15.12.2023;
6. Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 9;
7. Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission, ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1,
8. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1;

1.3 Ziele

Die Förderungsmaßnahmen dieser Sonderrichtlinie tragen insbesondere zu den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes 1992 bei und flankieren die Ziele der GAP 2023 – 2027 und sind auch im Lichte dieser Ziele auszulegen und anzuwenden.

Diese Maßnahmen stehen mit dem Wirkungsziel des Bundesvoranschlags 2024 "Nachhaltige Entwicklung moderner, vitaler und krisenresilienter ländlicher, städtischer und Stadtumland-Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte, damit Österreichs Lebensmittelversorgung auch in Krisenzeiten gesichert ist" in Zusammenhang.

Die Ziele der einzelnen in dieser Sonderrichtlinie angebotenen Förderungsmaßnahmen sind im jeweiligen Kapitel für jede einzelne Förderungsmaßnahme näher dargestellt.

1.4 Förderwerbende Personen

1.4.1 Als förderwerbende Personen kommen in Betracht:

1. natürliche Personen,
2. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,
3. juristische Personen,
4. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen),

mit Niederlassung in Österreich, die die Zielsetzungen dieser Sonderrichtlinie (siehe Punkt 1.3 sowie die maßnahmenspezifischen Ziele) verfolgen.

1.4.2 Sofern die förderwerbende Person selbst - und nicht nur Dritte - durch die Förderung begünstigt wird, müssen im Falle der Anwendung der Verordnungen (EU) 2022/2472 folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllt werden:

1. Es handelt sich bei den förderwerbenden Personen um ein Kleinunternehmen oder kleines oder mittleres Unternehmen, das die Kriterien des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllt.
2. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.
3. Ebenso sind förderwerbende Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, von der Förderung ausgeschlossen.

1.4.3 Im Falle einer Förderung, die nicht als staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV gilt und im Falle der Vergabe der Förderung als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2381 oder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gelten die Einschränkungen gemäß Punkt 1.4.2 nicht.

1.4.4 Gebietskörperschaften:

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als förderwerbende Personen nicht in Betracht, soweit nicht im Maßnahmenenteil (im Folgenden Besonderer Teil) anderes geregelt ist.

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

Eine darunter liegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer juristischen Person oder an einer Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen.

Als förderwerbende Personen ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen. Unterabsatz drei findet keine Anwendung.

1.4.5 Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen bei den Endbegünstigten

Die Förderung der in der Sonderrichtlinie angebotenen Förderungsmaßnahmen kommt Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe als Endbegünstigte der Beihilfe zu Gute, die die Voraussetzungen gemäß Punkt 1.4.2 erfüllen.

Darüber hinaus müssen die materiellen Voraussetzungen, die in den Verordnungen (EU) 2022/2472 für die jeweiligen Förderungsmaßnahmen festgelegt sind, erfüllt sein, soweit sie sich auf die Endbegünstigten beziehen.

1.5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1.5.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (z. B. durch Einholung von Vergleichsangeboten, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswerts und die Art der zugekauften Güter oder Leistungen zweckmäßig ist; durch Heranziehung von Referenzkosten, bei standardisierten Gütern und Leistungen durch Vergleich mit marktüblichen Preisen) gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

1.5.2 Befähigung der förderwerbenden Person

Die förderwerbende Person muss in der Lage sein, die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen, und sie muss über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Vorhabens verfügen. Darüber hinaus dürfen keine gesetzlichen oder in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Ausschlussgründe vorliegen.

Ist die förderwerbende Person eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zu ihrer Geschäftsführung berufenen Organen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung diese Erfordernisse erfüllen.

1.5.3 Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel

Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall bei den öffentlichen Förderungsmitteln im Hinblick auf in Beihilfebestimmungen der Union festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfesätze sowie die in dieser Sonderrichtlinie festgelegten maximalen Förderintensitäten mit zu berücksichtigen.

Zu diesem Zweck sind die gesamten Förderungsmittel für ein Vorhaben zu erheben.

1.6 Auflagen

1.6.1 Publizität

Die förderwerbende Person hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag des für Landwirtschaft zuständigen Bundesministeriums zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Bundesmitteln hinzuweisen.

Die Förderungsabwicklungsstelle bringt der förderwerbenden Person die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Vorgaben des Bundes zur Kenntnis.

1.6.2 Gendergerechte Sprache

Bei der Erstellung von Informations- und Kommunikationsmaterialien ist auf eine geschlechtergerechte und situationsadäquate Ausdrucksweise zu achten

1.7 Art und Ausmaß der Förderung

1.7.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Sach- und Personalkosten gewährt und darf die in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen (siehe dazu die Regelungen in den einzelnen Förderungsmaßnahmen).

1.7.2 Unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben erzielte Nettoeinnahmen sind als Eigenmittel insoweit zu berücksichtigen, als die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung nicht die Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen darf.

1.7.3 Zeitpunkt der Kostenanerkennung und Anreizwirkung bei beihilferelevanten Vorhaben

1.7.3.1 Anrechenbare Kosten sind Kosten, die der förderwerbenden Person ab der Antragstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühester möglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung das Eingangsdatum bei der Förderungsabwicklungsstelle.

1.7.3.2 Beihilferelevante Vorhaben, die bereits vor der Antragstellung begonnen wurden, werden nicht gefördert. Dies gilt nicht, wenn die Förderung als De-minimis-Beihilfe gemäß Punkt 1.7.4 gewährt wird.

1.7.3.3 Als Beginn des Vorhabens gilt entweder die effektive Aufnahme der Bauarbeiten bzw. der Tätigkeit oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, nicht aber Vorarbeiten; Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien sowie der Erwerb von Grundstücken, gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Diese Definition ist für Sachkostenprojekte sinngemäß anzuwenden.

1.7.4 „De-minimis“-Förderung

Wird die Förderung als „De-minimis“-Beihilfe gewährt, ist Folgendes zu beachten: Die Gesamtsumme der einer förderwerbenden Person gewährten „De-minimis“-Förderungen darf den in den jeweils aktuellen unionsrechtlichen Beihilferechtsgrundlagen festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Derzeit gilt in einem Zeitraum von drei Jahren für in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter¹ eines landwirtschaftlichen Betriebs der Betrag von EUR 20.000 und für alle sonstigen Unternehmen² EUR 300.000.

Kommt der Fördervorteil nicht der förderwerbenden Person selbst, sondern einer oder einem Dritten zugute, muss diese Person die Voraussetzungen für die Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe erfüllen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 9;

² Verordnung (EU) 2023/2831 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L, 2023/2381 vom 15.12.2023.

1.7.5 Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere

1. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z. B. Ortstaxe, Schotterabgabe, Wasser-, Kanal- und Müllgebühren, Werbeabgabe
2. Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten
3. Finanzierungs- und Versicherungskosten
4. Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 100,- resultieren; die Förderungsabwicklungsstelle kann solche Kleinbetragsrechnungen anerkennen, wenn das fachliche Interesse an der Förderung den höheren Abwicklungsaufwand überwiegt.
5. Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung
6. Nicht eindeutig einem Vorhaben zuordenbare Kosten
7. Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden
8. Umsatzsteuern auf Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig von der förderwerbenden Person zu tragen
9. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (zB Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Haftrücklässe etc.);

1.7.6 Förderung von Personalkosten:

1.7.6.1 Personalaufwand ist höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für Bundesbedienstete der Verwendungsgruppe A1/Gehaltsstufe 9/Funktionsgruppe 1/Funktionsstufe 2 entspricht.

1.7.6.2 Bemessungsgrundlage für monatlichen Personalaufwand:

Ein Zwölftel der Summe aus Jahresgehalt und Dienstgeberbeiträgen (eingeschlossen Beitragszahlungen des Arbeitgebers gemäß § 6 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz³). Ist das geförderte Personal nicht ausschließlich für das Vorhaben tätig, sind die Personalkosten entsprechend zu aliquotieren.

1.7.6.3 Nicht zu berücksichtigen sind insbesondere

1. Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen und Abfertigungszahlungen
2. Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen
3. sonstige personalbezogene Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes).

1.7.6.4 Die Abrechnung der Personalkosten kann nach dem § 65 Abs. 4 GSP-AV für LE-Projektförderungen vorgesehenen vereinfachten Verfahren erfolgen.

1.7.6.5 Werden Personalkosten für Personen verrechnet, die in mehreren geförderten Projekten mitarbeiten, ist die gesamte Arbeitszeit entsprechend den geförderten Projekten zuzuordnen (z.B. Zeitaufzeichnungen) und darzustellen, aus welchen anderen Förderungsschienen die Personalkosten dieser Personen finanziert werden.

1.7.6.6 Im Falle einer pauschalen Berücksichtigung von Personalgemeinkosten in Höhe eines Prozentsatzes der direkten Personalkosten im Rahmen einer anderen Förderung (vgl. § 68 Abs. 4 GSP-AV) sind im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie derartige Kosten nur nach den gleichen Vorgaben anzuerkennen.

Kosten im Bereich der Büroinfrastruktur sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung sind dann von einer Förderung ausgeschlossen. Zu Kosten für Büroinfrastruktur zählen Investitionen in Büroinfrastruktur und Sachkosten wie EDV, Telefon, Miete, Heizung, Wasser, Energie und Reinigung. Zu Kosten der allgemeinen Verwaltung zählen Personalkosten für Sekretariate,

³ Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002 idgF

Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT, Geschäftsführung sowie Kosten für Steuerberatung und Buchführung.

1.7.7 Förderung von Sachkosten:

1.7.7.1 Als Sachkosten gelten:

1. Aufwendungen für externe Dienstleistungen,
2. Aufwendungen für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 und sonstige Lieferungen,
3. Kosten für Dienstreisen der Mitarbeiter:innen der förderwerbenden Person und
4. anteilige Abschreibungskosten für die tatsächliche Nutzung eines Investitionsgutes im Rahmen eines nicht investiven Vorhabens, vorausgesetzt der Erwerb des Investitionsgutes selbst wurde nicht gefördert.

1.7.7.2 Berechnungsgrundlage

1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für nichtvorsteuerabzugsberechtigte förderwerbende Personen;
2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für alle übrigen förderwerbende Personen (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist – USt-pauschalierte Betriebe);

1.7.7.3 Anrechenbare Kosten für Sachkosten können von der Förderungsabwicklungsstelle der Höhe nach mit Referenzkosten⁴, die für die Ländliche Entwicklung gelten, begrenzt werden.

1.7.7.4 Reisekosten (Fahrkosten, Nächtigungskosten, Verpflegungsmehraufwand) sind bis zu einer Höhe anrechenbar, die nach den Bestimmungen des EStG 1988 als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können oder die den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift (RGV) 1955, BGBl. Nr. 133, für vergleichbare Bundesbediensteten entsprechen.

1.8 Finanzierung der Förderungsmaßnahmen

Die Gewährung des Bundeszuschusses an die förderwerbende Person erfolgt unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Land unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie der förderwerbenden Person einen Landeszuschuss im Ausmaß von mindestens 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die Landesmittel auszahlt.

1.9 Abwicklung

1.9.1 Die Abwicklung der Förderung erfolgt, soweit im Besonderen Teil nicht anderes bestimmt ist, gemäß den nachstehenden Festlegungen.

1.9.2 Förderungsabwicklungsstelle ist das für Land- und Forstwirtschaft zuständige Bundesministerium.

1.9.3 Die Förderungsabwicklungsstelle erfüllt folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Förderungsansuchen,
2. Beurteilung der Vorhaben,
3. Entscheidung über die Förderungsansuchen,
4. Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie,

⁴ Die Referenzkosten werden von der AMA unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18729>

5. Überprüfung der Abrechnung und
6. Auszahlung.

1.9.4 Förderungsansuchen

- 1.9.4.1 Die Förderungsansuchen sind unter Verwendung der von der Förderungsabwicklungsstelle aufgelegten Formulare der Förderungsabwicklungsstelle bis spätestens 31. Oktober des der Förderung vorangehenden Jahres vorzulegen. Förderungsansuchen für das Jahr 2024 können bis zum 31. Dezember 2023 vorgelegt werden.
- 1.9.4.2 Vorhaben sind auf ein Kalenderjahr bezogen zu beantragen. Ausnahmsweise können Kosten aus dem vorangegangenen Kalenderjahr berücksichtigt werden, sofern die Eigenart des Vorhabens einen früheren Vorhabensbeginn erfordert und das Vorhaben vor Beginn des Vorhabens beantragt wurde.
- 1.9.4.3 Förderungsansuchen, die im jeweiligen Förderjahr wegen Ausschöpfung der Bundesmittel nicht mehr positiv erledigt werden können, kommen unter Beachtung der Verfügbarkeit von Bundesmitteln im Folgejahr für eine Förderung in Betracht.
- 1.9.4.4 Das Förderungsansuchen hat insbesondere zu enthalten:
 1. Name der förderwerbenden Person (bei im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften, juristischen Personen und Personenvereinigungen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen)
 2. Anschriften der förderwerbenden Person (Zustelladresse, Betriebsadresse, Standort des Vorhabens)
 3. AMA-Klientennummer (sofern vorhanden), Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl
 4. Angaben zur Größe des Unternehmens (Vorliegen eines KMU⁵ oder eines großen Unternehmens)
 5. Geburtsdatum bei natürlichen Personen als Antragssteller
 6. Bankverbindung
 7. bei im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften, juristischen Personen und Personenvereinigungen Art und Ausmaß der Beteiligung von Gebietskörperschaften
 8. alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben,
 9. Finanzierungsplan, der insbesondere zu enthalten hat:
 - Kosten des Vorhabens
 - Angabe der Finanzierungsträger, bei welchen für dieses Vorhaben Förderungsansuchen geplant sind, Fördermittel beantragt, innerhalb der letzten drei Jahre zugesagt oder schon ausbezahlt worden sind und Angabe der Höhe jener Fördermittel;
 - Angaben zur Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel
 - Ausweisung, ob die Angabe ohne oder mit Umsatzsteuer erfolgt und ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist;
 - Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens
 10. Verpflichtungserklärung mit Datum und Unterschrift der förderwerbenden Person, mit der die Richtigkeit der Angaben im Förderungsansuchen sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.
- 1.9.4.5 Diese dem Förderungsansuchen zugrundeliegende Sonderrichtlinie samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Förderungsabwicklungsstelle zwischen der förderwerbenden Person und dem Bund zustande kommt.

Wird vom Förderungsgeber eine Förderungszusage übermittelt und enthält diese zusätzliche oder abweichende Bedingungen oder vom Förderungsansuchen Abweichendes, gilt der Förderungsvertrag auch mit diesen zustande gekommen, wenn das Förderungsansuchen nicht

⁵ Gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472

innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Förderungszusage schriftlich zurückgezogen wird. Darauf ist im Antragsformular und in der Förderungszusage ausdrücklich hinzuweisen.

- 1.9.4.6 Die Förderungsabwicklungsstelle ist im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Förderungsansuchen insbesondere betraut mit folgenden Aufgaben:
1. Bereithaltung der für die Beantragung relevanten Unterlagen
 2. Entgegennahme der Förderungsansuchen sowie deren Änderungen durch Versehen des Originals mit einem Eingangsvermerk; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgebend für den Umstand und den Zeitpunkt des Eingangs des Förderungsansuchens
 3. Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für Beilagen und sonstige Unterlagen
 4. Protokollierung aller eingehenden Förderungsansuchen
 5. visuelle Prüfung (insbesondere formelle Vollständigkeit der Unterlagen, eigenhändige Unterschrift)
 6. Änderungsdienst: ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag des Antragstellers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages.
- 1.9.4.7 Unvollständige Förderungsansuchen gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß innerhalb einer von der Förderungsabwicklungsstelle festzusetzenden Frist von der förderwerbenden Person unter Wahrung des Stichtags der Kostenanerkennung nachgereicht werden. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist das Förderungsansuchen abzulehnen.

1.9.5 Entscheidung über das Förderungsansuchen

1.9.5.1 Beurteilung des Vorhabens

Die Förderungsabwicklungsstelle hat das Vorhaben hinsichtlich folgender Förderungsvoraussetzungen schriftlich zu beurteilen:

- Vorliegen der Förderfähigkeit der förderwerbenden Person und der fachlichen Förderungsvoraussetzungen sowie
- Förderfähigkeit und Plausibilisierung der angegebenen Kosten.

1.9.5.2 Die Förderungsabwicklungsstelle hat die förderwerbende Person von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an die förderwerbende Person kommt der Vertrag zustande.

Diese Verständigung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten;
2. Umfang der maximal zugesagten Förderung, wobei jeweils die Anteile von Bund und Land betrags- und anteilmäßig gesondert auszuweisen sind;
3. im Falle einer „de-minimis“-Förderung an einen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebs, dass es sich um eine „de-minimis“-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 9 handelt;
4. im Falle einer „de-minimis“-Förderung an eine sonstige förderwerbende Person, dass es sich um eine „de-minimis“-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L, 2023/2381 vom 15.12.2023, handelt;
5. Fristen für die Durchführung des Vorhabens sowie Fristen für Berichtspflichten und für die Vorlage des Verwendungsnachweises;
6. Angabe, in welcher Form an der Evaluierung mitzuwirken ist und welche Informationen für die Überprüfung der Indikatoren bekannt zu geben sind;

7. allfällige weitere Bedingungen oder Auflagen zum Vorhaben, soweit es für die Erreichung der Projektziele oder zur Sicherstellung der Finanzierung erforderlich ist (z.B. Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze des öffentlichen Auftragswesens, soweit die förderwerbende Person dem Vergaberecht unterliegt).

1.9.5.3 Die förderwerbende Person hat die Förderungsabwicklungsstelle über alle Änderungen des Vorhabens im Zuge der Ausführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich zu informieren. Wesentliche Änderungen des Vorhabens bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Förderungsabwicklungsstelle.

1.9.5.4 Die förderwerbende Person ist darüber hinaus verpflichtet, jede weitere nachträgliche Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben mitzuteilen.

1.9.6 Auszahlung

1.9.6.1 Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger oder bereits erfolgter Zahlungen für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.

Davon abweichend darf die Auszahlung in Teilbeträgen nach voraussichtlicher Bedarfslage erfolgen, wobei die Auszahlung von mindestens 10 % des Förderbetrages grundsätzlich erst nach Überprüfung des Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

1.9.6.2 Die Auszahlung von Förderungsmitteln ist von der förderwerbenden Person unter Verwendung der dafür bereitgestellten Formblätter und Vorlage der geforderten Nachweise zu beantragen (Mittelanforderung).

1.9.6.3 Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das von der förderwerbenden Person im Förderungsansuchen angegebene Namenskonto nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundes- bzw. der Landesmittel. Die Überweisungen der Bundes- und der Landesmittel erfolgen jeweils gesondert, einerseits durch die Förderungsabwicklungsstelle und andererseits durch die Ämter der Landesregierungen. Die Förderungsabwicklungsstelle hat die Vornahme der Auszahlung durch die Ämter der Landesregierungen zu prüfen.

1.9.7 Verwendungsnachweise und Berichte:

1.9.7.1 Die förderwerbende Person hat den Verwendungsnachweis bei der Förderungsabwicklungsstelle bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen.

1.9.7.2 Der Verwendungsnachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen sowie einen Bericht über den Erfolg des geförderten Vorhabens enthalten. Gegebenenfalls können der förderwerbenden Person zusätzliche Auflagen und Berichtspflichten – insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung von Daten zum geförderten Vorhaben – auferlegt werden.

1.9.7.3 Die in der Mittelanforderung bzw. im Verwendungsnachweis ausgewiesenen Kosten bzw. Ausgaben und Einnahmen sind anhand einer Stichprobe der entsprechenden Belege zu kontrollieren.

1.9.7.4 Werden Auszahlungen in Teilbeträgen nach voraussichtlicher Bedarfslage gemäß Punkt 1.9.6.1 getätigt, werden nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung nicht verbrauchte Förderungsmittel und Überschüsse aufgrund erzielter Einnahmen zurückgefordert.

1.9.8 Maßnahmen zur Vermeidung unzulässiger Mehrfachförderungen

1.9.9 Die Förderungsabwicklungsstelle ist berechtigt die Vorlage von Rechnungsbelegen vorzuschreiben, die einen vom Rechnungsleger angebrachten Hinweis auf die jeweilige Fördermaßnahme enthalten.

- 1.9.9.1 Bei Förderansuchen von förderwerbenden Personen, die Projekte in der Ländlichen Entwicklung umsetzen, ist Einsicht in die Digitale Förderplattform der Agrarmarkt Austria zu nehmen.
- 1.9.9.2 Darüber hinaus ist eine Abfrage aus dem Transparenzportal durchzuführen, wenn für die Fördermaßnahme ein Leistungsangebot anderer Fördergeber außerhalb der Gemeinsamen Agrarpolitik nicht ausgeschlossen werden kann.

1.10 Kontrolle und Prüfungen

- 1.10.1 Die Organe und Beauftragten des für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Bundesministeriums, des Österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der EU, im Folgenden Kontrollorgane, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.
- 1.10.2 Die förderwerbende Person ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson der förderwerbenden Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten.
- 1.10.3 Verweigert die förderwerbende Person oder ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte die Auskunft oder verhindert sie die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist das Förderungsansuchen abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.
- 1.10.4 Ist im Förderungsansuchen eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit die förderwerbende Person selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.
- 1.10.5 Ist die förderwerbende Person oder die ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und die förderwerbende Person ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.
- 1.10.6 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen der förderwerbenden Person Einsicht nehmen.
- 1.10.7 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen der förderwerbenden Person oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.

Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.
- 1.10.8 Sind der förderwerbenden Person förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat sie über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass die Unterlagen von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.
- 1.10.9 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.
- 1.10.10 Nachgängige Prüfungen

Über Kontrollen gemäß Punkt 1.10.1 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des für Land- und Forstwirtschaft zuständige Bundesministeriums, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Alle Bestimmungen gemäß Punkt 1.10, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des förderwerbende Person beinhalten, sind sinngemäß anzuwenden.

1.11 Aufbewahrung von Unterlagen

- 1.11.1.1 Die förderwerbende Person ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Gewährung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.11.1.2 Die Förderungsabwicklungsstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Gewährung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.11.1.3 Die Aufzeichnungen und Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

1.12 Rückzahlung, Einbehalt

1.12.1 Grundsatz

- 1.12.1.1 Die förderwerbende Person ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Förderungsabwicklungsstelle – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, wenn insbesondere
 - Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes oder der EU von der förderwerbenden Person über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 - Von der förderwerbenden Person vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
 - die förderwerbende Person nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
 - die förderwerbende Person vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 - die Förderungsmittel von der förderwerbenden Person ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 - die Leistung von der förderwerbenden Person nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - von der förderwerbenden Person das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
 - die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
 - der förderwerbenden Person obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden,
 - von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
 - sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der förderwerbenden Person nicht eingehalten wurden.
- 1.12.1.2 Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

1.12.2 Ausmaß

1.12.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung bzw. des Einbehaltes tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Die förderwerbende Person muss dabei grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

1.12.2.2 Zinsen

Der rückzuerstattende Betrag ist mit 4 % p.a. vom Tag der Auszahlung bis zur gänzlichen Einbringung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der EU festgelegte heranzuziehen.

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Eintritt des Verzuges zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

1.12.3 Modalitäten

1.12.3.1 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.

1.12.3.2 Auf schriftlichen Antrag der förderwerbenden Person bei der Förderungsabwicklungsstelle kann die Rückzahlung – unbeschadet der Aufrechnung - auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Förderungsabwicklungsstelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

1.12.4 Abstandnahme von der Rückforderung

Die Förderungsabwicklungsstelle kann bei einem Rückforderungsbetrag von weniger als EUR 100 (Zinsen nicht inkludiert) von einer Rückforderung Abstand nehmen.

1.13 Datenverarbeitung

1.13.1 Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass das für Land- und Forstwirtschaft zuständige Bundesministerium berechtigt ist

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verarbeiten
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

1.13.2 Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

1.13.3 Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass die Förderungsabwicklungsstelle aufgrund des Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 verpflichtet ist Informationen über die Förderungsempfänger gemäß Anhang III leg cit zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflicht gilt ab einer Förderungshöhe von mehr als EUR 100.000 bzw. von mehr als EUR 10.000 für Beihilfen an Erzeuger im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion.

1.13.4 Rechte gemäß Datenschutz-Grundverordnung

Die förderwerbende Person nimmt das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch sowie die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde zur Kenntnis.

1.14 Gleichbehandlungs- und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen förderwerbenden Personen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

1.15 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen der förderwerbenden Person aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist dem Bund gegenüber unwirksam.

1.16 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Sonderrichtlinie selbst werden auf der Homepage des für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Bundesministeriums veröffentlicht.

1.17 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

1.18 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und der förderwerbenden Person bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

1.19 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)" bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

1.20 Inkrafttreten

1.20.1 Diese Sonderrichtlinie und Änderungen dieser Sonderrichtlinie treten am Tag nach der Publikation gemäß Punkt 1.16 in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

2 BILDUNG – FORT- UND WEITERBILDUNG

2.1 Förderungsziele

1. Unterstützung von Jugendorganisationen im ländlichen Raum bei der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Jugendlichen mit den im LWG 1992 genannten Zielen und den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vertraut zu machen und sie anzuregen, sich mit diesen Zielen auseinander zu setzen und an der Entwicklung des ländlichen Raumes im Sinne dieser Ziele teilzunehmen.
2. Unterstützung der Weiterbildung von unselbstständig beschäftigten Personen in der Land- und Forstwirtschaft.
3. Information über und Vermittlung von Auslandspraktika für Schülerinnen und Schülern auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zur Erweiterung des Horizonts, zum Kennenlernen neuer Perspektiven, neuer Arbeitsweisen, neuer Bewirtschaftungsformen und zur Verbesserung und Erweiterung der Fähigkeiten und Kenntnisse. Dies soll dazu beitragen, berufliche Ziele zu erreichen und persönliches Wachstum zu fördern.

2.2 Förderungsgegenstände

- 2.2.1 Erstellung und Ankauf von Unterlagen und Hilfsmitteln für Jugendveranstaltungen
- 2.2.2 Durchführung von Jugendveranstaltungen, z. B. Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen, Jugendtagungen, Jugendprojekte, persönlichkeitsbildende und berufsbildende Wettbewerbe, Ausstellungen, Lehrfahrten im Inland und soweit erforderlich auch im Ausland
- 2.2.3 Durchführung von berufsbegleitenden Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeiter:innen und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft
- 2.2.4 Bundesweite Servicestelle zur Information, Bewerbung und Vermittlung von Praktika auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Ausland. Dies umfasst auch die Erstellung eines nach Ländern und Produktionssparten gegliederten webbasierten Verzeichnisses von geeigneten Praxisbetrieben, die Bereitstellung von Informationen zu den länderspezifischen Anforderungen und Voraussetzungen für die Teilnehmenden (z. B. Versicherungsfragen), Vorbereitungsseminare für die Teilnehmenden und die Kooperation mit internationalen Partnerorganisationen.

2.3 Förderwerbende Personen

- 2.3.1 Förderwerbende Personen gemäß Punkt 1.4.1.

2.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 2.4.1 Die Förderung wird dem Bildungsanbieter als Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten im Ausmaß bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten gewährt, hinsichtlich Vorhaben gemäß Punkt 2.2.3 unter Heranziehung des Art. 21 und Art. 38 der Verordnung (EU) 2022/2472.

Davon abweichend wird für Vorhaben gemäß Punkt 2.2.4 ein Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten im Ausmaß bis zu 100 % der anrechenbaren Kosten gewährt.

Die Finanzierung dieses Zuschusses erfolgt abweichend von Punkt 1.8 ausschließlich aus Bundesmitteln.

- 2.4.2 Sofern eine Landes-Landwirtschaftskammer als förderwerbende Person auftritt, gelten für Reisekosten die einschlägigen Vorschriften der jeweiligen Landes-Landwirtschaftskammer.

3 BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT (BIOVERBÄNDE)

3.1 Förderungsziele

1. Beratung und Information von Landwirten hinsichtlich der biologischen Landwirtschaft und Vermarktung von biologischen Erzeugnissen
2. Information der Öffentlichkeit über die Leistungen der Biologischen Landwirtschaft

3.2 Förderungsgegenstände

3.2.1 Erbringung von Beratungsleistungen im Sinne des Punktes 3.1 insbesondere durch Einzel- und Gruppenberatung (Abhaltung von Seminaren, Betriebsbesuchen, zur Verfügungsstellung von Beratungsunterlagen usw.).

Prioritäre Adressaten sind die Mitglieder der Bioverbände und potenzielle biologisch wirtschaftende Betriebe.

3.2.2 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im folgenden Sinne:

- Medienarbeit (z.B. Presseaussendungen, Konferenzen);
- Publikationen (z.B. Zeitungen, Broschüren);
- Fachveranstaltungen und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen;
- Aufbau von Service-Einrichtungen, die den Konsumenten auf möglichst direktem Weg zu Fragen Antworten bieten.

3.2.3 Organisationsaufwand für die Punkte 3.2.1 und 3.2.2.

3.3 Förderwerbende Personen

Förderwerbende Personen gemäß Punkt 1.4.1, die mindestens 4.000 dem Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EG) 2018/848 unterliegende Landwirtinnen und Landwirte vertreten. Natürliche Personen werden nicht gefördert.

3.4 Förderungsvoraussetzungen

3.4.1 Vorhaben, die im Rahmen des GAP-Strategieplans gefördert werden, werden nicht im Rahmen dieser Sonderrichtlinie gefördert.

3.4.2 Werbeaktivitäten⁶ zugunsten einzelner Betriebe oder bestimmter Marken sind nicht förderbar ebenso wenig Werbeveröffentlichungen, in denen eine bestimmte Herkunft eines Produkts genannt ist. Veröffentlichungen zu Sachinformationen über Produzenten aus einer bestimmten Region oder über Produzenten, die ein bestimmtes Produkt erzeugen, sofern es sich um eine neutrale Information handelt und alle betroffenen Produzenten gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden, sind förderbar.

⁶ Als „Werbung“ gilt jede Aktion, die darauf ausgerichtet ist, Marktteilnehmer bzw. Verbraucher zum Kauf eines bestimmten Erzeugnisses anzuregen. Sie umfasst auch sämtliches Material, das mit derselben Absicht direkt an Verbraucher verteilt wird, einschließlich Werbemaßnahmen, die sich am Verkaufsort an den Verbraucher richten.

3.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 3.5.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten im Ausmaß bis zu 70 % der anrechenbaren Kosten unter Heranziehung des Art. 21, 22 und 24 der Verordnung (EU) 2022/2472 gewährt.
- 3.5.2 Der Bund kann bei Gewährung der Förderung unter Berücksichtigung insbesondere der agrarpolitischen Bedeutung, der Reichweite und der Außenwirksamkeit der Bioprojekte sachlich gerechtfertigte Prioritäten setzen.

3.6 Förderungsabwicklung

- 3.6.1 Zusätzlich zu den Angaben gemäß Punkt 1.9.4.4 hat das Ansuchen Folgendes zu enthalten:
1. Bei Neueinreichung: Beschreibung der Einrichtung, insbesondere Personalstruktur, Ausstattung mit finanziellen Mitteln, rechtliche Grundlagen des Verbandes.
 2. Bekanntgabe bei Änderungen innerhalb der Einrichtung.
 3. Arbeitsprogramm:
 - Die durch die förderwerbende Person selbst geplanten Vorhaben und
 - Vorhaben, zu deren Durchführung sich die förderwerbende Person weiterer Personen oder Einrichtungen bedient. Diese Vorhaben sind durch die Vorlage entsprechender bestehender oder geplanter Verträge, die die Art der Vorhaben und deren Finanzierung (inkl. Förderungsanteil) enthalten, darzustellen und von der Förderungsabwicklungsstelle vorweg genehmigen zu lassen.
- 3.6.2 Inhalte und Beilagen des Verwendungsnachweises:
1. Darstellung der Umsetzung des Arbeitsprogramms: Zielerreichung, Zielgruppen, Strategien, die einzelnen Maßnahmen und Aktivitäten, zeitlichen Ablauf, Verwendung der Förderungsmittel und Umsetzung der an Dritte vergebenen Aufträge.
 2. Detaillierte Darstellung der Förderung des Personalaufwandes in Verbindung mit anderen Förderungen.
 3. Mitgliederstand an Bio-Betrieben gemäß nachfolgender Struktur:

Betriebsnummer	Vorname, Nachname	Adresse	biologisch bewirtschaftete Flächen der Mitgliedsbetriebe in Hektar

4 VERMARKTUNG UND MARKTERSCHLIESSUNG

4.1 Förderungsziel

Festigung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte in spezifischen Sektoren der österreichischen Landwirtschaft.

4.2 Förderungsgegenstände

4.2.1 Veranstaltung von und Teilnahme an Wettbewerben (Prämierungen), Messen und Ausstellungen.

4.2.2 Durchführung von sonstigen absatzfördernden Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

4.2.3 Informationsmaßnahmen über Erzeugerpreise und über Daten von Qualitätserhebungen.

4.3 Förderwerbende Personen

4.3.1 Förderwerbende Personen gemäß Punkt 1.4.1, ausgenommen natürliche Personen.

4.4 Förderungsvoraussetzungen

4.4.1 Es können nur Vorhaben mit anrechenbaren Kosten von über EUR 7.000 gefördert werden.

4.4.2 Im Ausland stattfindende Viehausstellungen und -messen werden im Rahmen dieser Maßnahme nicht berücksichtigt.

4.4.3 Werbeaktivitäten⁷ zugunsten einzelner Betriebe oder bestimmter Marken sind nicht förderbar, ebenso wenig Werbeveröffentlichungen, in denen eine bestimmte Herkunft eines Produkts genannt ist. Veröffentlichungen zu Sachinformationen über Produzenten aus einer bestimmten Region oder über Produzenten, die ein bestimmtes Produkt erzeugen, sofern es sich um eine neutrale Information handelt und alle betroffenen Produzenten gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden, sind förderbar.

4.5 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten im Ausmaß bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten gewährt. Bezüglich Punkt 4.2.1 und Punkt 4.2.2 wird die Förderung unter Heranziehung des Art. 24 der Verordnung (EU) 2022/2472 gewährt. Sofern Vorhaben gemäß Punkt 4.2.3 beihilferelevant sind, erfolgt die Förderungsgewährung unter Heranziehung des Art. 21 der Verordnung (EU) 2022/2472.

⁷ Siehe Fußnote zu Punkt 3.4.1

5 LANDTECHNISCHE MASSNAHMEN

5.1 Förderungsziele

1. Verbesserung der Kenntnisse betreffend den Einsatz der Landtechnik in wirtschaftlicher Hinsicht zur Senkung des Mechanisierungsaufwandes und zur Verbesserung der Umweltwirkung und der Ressourceneffizienz, unter Nutzbarmachung neuer Entwicklungen.
2. Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Bestandessicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch einheitliche Steuerungsmaßnahmen und Strukturen zur Ermöglichung von
 - Kooperation im Bereich überbetrieblicher Einsatz von Maschinen und Geräten sowie bäuerliche Nachbarschaftshilfe
 - Verbesserung der Auslastung und Effizienz von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten.
 - Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch Gestaltung und Nutzung landwirtschaftlicher Gebäude nach modernen, tiergerechten und technischen Kriterien
3. Wissensverbreitung über Produktion, energetische und stoffliche Nutzung von Nachwachsenden Rohstoffen (Biomasse).

5.2 Förderungsgegenstände

Hinsichtlich Institutionen der Landtechnik mit fachspezifischer Informations-, Koordinierungs- und Vernetzungsfunktion folgende Tätigkeiten:

- 5.2.1 Planung, Bewerbung, Durchführung und Nachbearbeitung von Informations- und Demonstrationsveranstaltungen, sowie Teilnahme an Veranstaltungen zur Wissensaufbereitung und zum Wissensaustausch
- 5.2.2 Konzeption, Erstellung und Verbreitung von Publikationen in unterschiedlicher Form mit fachlichen Inhalten (z.B. Printmedien und elektronische Medien, wie Newsletter, Kataloge, Webseiten mit Sachinformationen in neutraler, allgemein verständlicher Form)
- 5.2.3 Durchführung anderer bewusstseinsbildender Maßnahmen, wie Arbeitsgruppen, Networking, Schulungen, Exkursionen, Pressearbeit, Teilnahme an Messen.
- 5.2.4 Geschäftsführung, allgemeine Sekretariatsaufgaben, Mitgliederbetreuung, Buchhaltung und Lohnverrechnung, allgemeiner Büro- und Kommunikationsaufwand: Anteilige Leistungen aus den Bereichen gemäß Punkt 5.2.1 – Punkt 5.2.3 sowie darüber hinausgehender Aufwand.

5.3 Förderwerbende Personen

In der Landtechnik tätige (umfasst Mechanisierung und Ressourceneffizienz in der Landwirtschaft, bäuerliche Nachbarschaftshilfe, landwirtschaftliches Bauwesen, Biomassenutzung) juristische Personen und Personenvereinigungen, die aufgrund ihrer

- bundesweit koordinierenden Tätigkeit oder
- überregionalen Mitgliederstruktur

repräsentativ für den jeweiligen Aufgabenbereich sind und selbst nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet sind.

5.4 Art und Ausmaß der Förderung

5.4.1 Die Förderung wird als Zuschuss zum Personal- und Sachaufwand im Ausmaß bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten unter Bezugnahme auf Art. 21 bzw. Art. 38 der Verordnung (EU) 2022/2472 gewährt.

Soweit die Leistungen gemäß Punkt 5.2.4 nicht den Punkten gemäß 5.2.1 - 5.2.3 zuordenbar sind, erfolgt die Gewährung als De-minimis-Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2381.

5.5 Förderungsabwicklung

5.5.1 Die Förderungsabwicklungsstelle hat die förderwerbende Person vor Antragstellung über die für diese Maßnahme festgelegten Durchführungsbestimmungen des für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Bundesministeriums zu informieren.

5.5.2 Zusätzlich zu den Angaben gemäß Punkt 1.9.4.4 ist einem Ansuchen für Vorhaben

- gemäß Punkt 5.2.1 - 5.2.3 eine Auflistung der veranschlagten, anrechenbaren Sach- und Personalkosten sowie ein Jahresarbeitsprogramm mit inhaltlich (qualitativ, quantitativ, zeitlich) festgelegten Zielen, sowie gegebenenfalls ein Veranstaltungsprogramm anzuschließen. Die Kosten sind den Leistungen und Zielen zu zuordnen.
- gemäß Punkt 5.2.1 – 5.2.4 die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres, aktuelle Statuten, Angaben zu Zeichnungsberechtigung anzuschließen.

5.5.3 Verwendungsnachweis

Einem Verwendungsnachweis ist zusätzlich zu den Inhalten gemäß Punkt 1.9.7.2 die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung anzuschließen.

Darzustellen sind auch allfällige Einnahmen, die dem relevanten Vorhaben zuzuordnen sind. Die Zielerreichung ist anhand der gewählten Indikatoren darzustellen.

6 PFLANZENBAU UND SAATGUTWIRTSCHAFT

6.1 Förderungsziele

1. Schaffung des Anreizes zur Verbesserung pflanzlicher Produkte sowie von Energierohstoffen auf pflanzlicher Basis und Erarbeitung von Qualitätssicherungssystemen im Pflanzenbau und im Bereich der Lebensmittelsicherheit, insbesondere Erarbeitung von praxisbezogenen Erkenntnissen im Hinblick auf qualitative, ökologische und strukturelle Verbesserungen auf dem Gebiet des Pflanzen- und Futterbaues; Einführung derartiger Erkenntnisse in die landwirtschaftliche Praxis;
2. Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung von Saatgut insbesondere bei Kartoffeln, Getreide und Mais zur Nutzung der diesbezüglichen Marktchancen, zur Erhaltung der Biodiversität und zur Anpassung an klimawandelbedingte Veränderungen.

6.2 Förderungsgegenstände

6.2.1 Fach- und zielspezifische Veranstaltungen im Pflanzenbau und der Saatgutwirtschaft.

6.2.2 Im Pflanzenbau:

1. Demonstrationsvorhaben zur Einführung neuer Produktionsmittel, Kulturen und Sorten sowie Produktionsverfahren und –systemen; Erstellung von fachspezifischen Lehr- und Bildungsmaterialien
2. Aufklärungsmaterial einschließlich Lehr- und Kursbehalte.
3. Erforschung, Gewinnung und Nutzung wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln
4. Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen, Durchführung von Demonstrationsvorhaben und Pilotprojekten zur Einführung neuer Produktionsmittel, Kulturen und Sorten sowie Produktionsverfahren und –systemen

6.2.3 Gesunderhaltungsmaßnahmen bei Vermehrungssaat- und -pflanzgut.

6.2.4 Erhaltung von Genmaterial.

6.3 Förderwerbende Personen

6.3.1 Förderwerbende Personen gemäß Punkt 1.4.1.

6.4 Förderungsvoraussetzungen

6.4.1 Vorhaben gemäß Punkt 6.2.1 sowie gemäß 6.2.2, die im Rahmen des GAP-Strategieplans gefördert werden, werden nicht im Rahmen dieser Sonderrichtlinie gefördert.

6.5 Art und Ausmaß der Förderung

6.5.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten im Ausmaß bis zu 80 % bzw. des beihilferechtlich maximal zulässigen Fördersatzes der anrechenbaren Kosten für Vorhaben im Pflanzenbau gemäß Punkt 6.2.2 und bis zu 40 % der anrechenbaren Kosten für alle übrigen Vorhaben gemäß Punkt 6.2 gewährt.

6.5.2 Hinsichtlich der Punkte 6.2.1 und 6.2.2 erster und zweiter Unterpunkt erfolgt die Gewährung unter Heranziehung des Art. 21, hinsichtlich des Punktes 6.2.2 dritter und vierter Unterpunkt

des Art. 38 der Verordnung (EU) 2022/2472 und hinsichtlich der Punkte 6.2.3 und 6.2.4 als De-minimis-Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2381.

6.6 Förderungsabwicklung

6.6.1 Vorhaben im Pflanzenbau gemäß Punkt 6.2.2:

Die förderwerbende Person hat dem Ansuchen eine Projektbeschreibung beizuschließen, die insbesondere Folgendes zu enthalten hat:

- Zielsetzung und zeitliche Begrenzung des Projektes;
- Darstellung und Begründung der aktuellen Anforderungen an den Pflanzenbau jedes einzelnen Vorhabens;
- beabsichtigte Veröffentlichung oder Verwendung der Ergebnisse (Angabe des Informationsmediums),
- Abstimmung der Methodik bei Sortenversuchen mit der Sortenzulassungsbehörde und bei anderen Vorhaben mit autorisierten wissenschaftlichen Einrichtungen (wie Universitäten, Institute und Anstalten). Diesbezügliche Angaben sind bereits bei der Antragstellung bekannt zu geben. Eine Bestätigung der Behörde hierüber ist von der förderwerbenden Person einzuholen und dem Ansuchen beizuschließen.

Über den detaillierten Verlauf und die Veröffentlichung des Ergebnisses des Vorhabens ist mit dem Verwendungsnachweis zu berichten. Veröffentlichungen sind dem Verwendungsnachweis beizuschließen.

7 INTEGRIERTER PFLANZENSCHUTZ

7.1 Förderungsziele

1. Umweltschonende landwirtschaftliche Produktion unter dem Aspekt der Sicherung und Verbesserung der Qualität landwirtschaftlicher Produkte durch Maßnahmen des Integrierten Pflanzenschutzes; Einführung diesbezüglicher Erkenntnisse in die Praxis.
2. Anwendung von integrativen Pflanzenschutzverfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf ein notwendiges Maß beschränkt wird.⁸

7.2 Förderungsgegenstände

7.2.1 Pflanzenschutzdienst

1. Betrieb von Warndienst- oder Wetterstationen sowie erforderliche Erhebungen und
2. Nachrichtenübermittlung;
3. Betrieb von Schädlingsbekämpfungsstationen oder gleichartiger Einrichtungen (ganzjährig).

7.2.2 Pflanzenschutzmaßnahmen

1. Freihaltung der Saatgut- und Pflanzgutproduktionsgebiete von Viren, virusähnlichen Krankheiten und/oder anderen Krankheiten sowie deren Überträger in Saatgut- und Pflanzgutproduktionsgebieten;
2. Eindämmung von Schadorganismen, durch welche lokal große Ernteverluste und gefährliche Verbreitungsherde entstehen können;

7.2.3 Schulung oder Weiterbildung auf dem Gebiet des Integrierten Pflanzenschutzes.

1. Fach- und zielspezifische Veranstaltungen auf dem Gebiet des Integrierten Pflanzenschutzes, soweit diese nicht im Rahmen des GAP-Strategieplans gefördert werden;
2. Erstellung und Ankauf von fachspezifischen Lehr- und Bildungsmaterialien, soweit diese nicht im Rahmen des GAP-Strategieplans gefördert werden;
3. Untersuchungen und Prüfungen, die zur Schaffung von fachspezifischen Schulungsunterlagen erforderlich sind;
4. Erstellung und Ankauf von zulassungsrelevanten fachspezifischen Daten zur Schließung von Lückenindikationen.

7.3 Förderwerbende Personen

7.3.1 Förderwerbende Personen gemäß Punkt 1.4.1.

7.4 Förderungsvoraussetzungen

- 7.4.1 Bei der Bekämpfung von Viren, virusähnlichen Krankheiten und/oder anderen Krankheiten sowie deren Überträger in Saatgut- und Pflanzgutproduktionsgebieten ist das Einvernehmen mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit herzustellen.

⁸ Gemäß Art. 3 Ziffer 6 und Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG

7.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 7.5.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten im Ausmaß bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten gewährt, für Vorhaben gemäß Punkt 7.2.1 und 7.2.3 unter Heranziehung des Art. 21, für Vorhaben gemäß Punkt 7.2.2 des Art. 26 der Verordnung (EU) 2022/2472.

7.6 Förderungsabwicklung

- 7.6.1 Der Verwendungsnachweis hat zusätzlich zu den Inhalten gemäß Punkt 1.9.4.4 hinsichtlich der Förderung von Pflanzenschutzdiensten eine Liste der geförderten Mitarbeiter:innen, deren Aufgabengebiete und die Beobachtungsdauer zu enthalten.

8 QUALITÄTSVERBESSERUNG IN DER TIERHALTUNG

8.1 Förderungsziele

1. Erhaltung, Verbesserung und Überwachung der Qualität tierischer Produkte;
2. Erreichen von Zuchtfortschritten bei wichtigen Leistungsmerkmalen von Nutztieren unter Erhaltung der Rassenvielfalt, des Tierwohls, der Tiergesundheit und genetischen Variabilität;
3. Standortgerechte und absatzorientierte Erzeugung von tierischen Qualitätsprodukten zur Schaffung und Nutzung von Marktchancen.
4. Information der Öffentlichkeit über Produktionsprozesse und Produktionsstandards

8.2 Förderungsgegenstände

8.2.1 Zucht

1. Ausarbeitung, Koordination, Durchführung oder Mitwirkung an der Durchführung von Zuchtprogrammen (insbesondere Herdebuchführung, Leistungsprüfung, Auswertung der Leistungsdaten und Zuchtwertschätzung, Veröffentlichung der Ergebnisse);
2. Ausrichtung von Veranstaltungen und Tagungen in Österreich mit züchterischem Schwerpunkt; Auszeichnungen für züchterische Leistungen;

8.2.2 Ausstellungen und Präsentationen

1. Organisation und Betreuung von Viehausstellungen und Messebeteiligungen im Ausland;
2. Präsentationen und begleitende Maßnahmen für ausländische Besucher:innen und Interessent:innen zur Darstellung der österreichischen Tierzucht;

8.2.3 Überregionale Zusammenarbeit und Information

1. Überregionale Informationsverbreitung gesamtösterreichischer Zusammenschlüsse von Produzenten-Organisationen hinsichtlich einer qualitativ hochwertigen, effizienten und nachhaltigen Produktion;
2. Ausrichtung von und Unterstützung bei Veranstaltungen und Tagungen in Österreich;
3. Veröffentlichungen zur Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit und Marktteilnehmer:innen über Abläufe, Produktionsweisen und Qualitätsmerkmale tierischer Produkte;
4. Maßnahmen und Unterlagen zur Darstellung der österreichischen Produktionsweise und der Qualitätsstandards in der Tierproduktion;

8.2.4 Generhaltung

Ausarbeitung, Koordination, Durchführung oder Mitwirkung an der Durchführung von Generhaltungsprogrammen zur Sicherung und Erhaltung von gefährdeten heimischen Nutzierrassen einschließlich unterstützender Maßnahmen (insbesondere Abhaltung von Veranstaltungen, Erhebung und Darstellung der besonderen Eigenschaften dieser Rassen mit Hinblick auf nachhaltige Nutzungsmöglichkeiten).

8.2.5 Tierkrankheiten

Bekämpfung von Tierkrankheiten, insbesondere Impfstoffkosten im Rahmen kofinanzierter Vorbeugeprogramme.

8.2.6 Förderwerbende Personen

8.2.7 Förderwerbende Personen gemäß Punkt 1.4.1, soweit es sich um überbetriebliche Organisationen handelt.

- 8.2.8 Hinsichtlich Vorhaben betreffend Zucht gemäß Punkten 8.2.1 und 8.2.2 nur österreichweite Zusammenschlüsse, in denen anerkannte Züchtervereinigungen Mitglieder sind oder Einrichtungen, in denen die Leistungsprüfung für zumindest zwei Bundesländer durchgeführt wird.
- 8.2.9 Hinsichtlich Vorhaben betreffend Tierkrankheiten gemäß Punkt 8.2.5: nur eine österreichweite Organisation für ein Bekämpfungsprogramm.

8.3 Förderungsvoraussetzungen

- 8.3.1 Wenn Beratungspersonal der Landwirtschaftskammern mitwirkt, so kann der diesbezügliche Personalaufwand nicht in die Förderung einbezogen werden.
- 8.3.2 Die Bekämpfungsprogramme gemäß Punkt 8.2.5 gelten für Krankheiten, für die entweder spezielle behördliche Maßnahmen verpflichtend vorgesehen sind oder deren Bekämpfung im Interesse der Behörden liegt.

Die Bekämpfungsprogramme müssen Österreichweit einheitlich sein und im Einklang mit dem gemeinschaftlichen Veterinärrecht stehen. Die Programme müssen vom Bundesministerium für Gesundheit (Veterinärverwaltung) genehmigt und erforderlichenfalls bei der Europäischen Kommission notifiziert sein.

8.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 8.4.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten unter Heranziehung der Art. 21, 23, 24, 26, 27, 30 und 32 der Verordnung (EU) 2022/2472 im folgenden Ausmaß gewährt:
1. Für Vorhaben gemäß den Punkten 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.4 bis zu 70 % der anrechenbaren Kosten und
 2. für Vorhaben gemäß den Punkten 8.2.3 und 8.2.5 bis zu 100 % der anrechenbaren Kosten.

8.5 Förderungsabwicklung

- 8.5.1 Dem Förderungsansuchen sowie dem Verwendungsnachweis ist zusätzlich eine Aufstellung über die Gesamtkosten der förderwerbenden Organisation sowie eine Aufgliederung der Kosten für die gegenständliche Fördermaßnahme sowie eine Gesamtkostendarstellung nach weiteren Maßnahmen und Projekten anzuschließen, die aus dieser Maßnahme bzw. anderweitigen Fördertiteln gefördert bzw. von anderen Körperschaften unterstützt werden.

9 FORSCHUNG

9.1 Förderungsziele

- 9.1.1 Ziel ist die Unterstützung von Forschungseinrichtungen bei der Wissensverbreitung praxisrelevanter Forschungsergebnisse, speziell in Richtung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, relevanter Bildung- und Beratungseinrichtungen sowie Medien und Öffentlichkeit.
- 9.1.2 Ziel ist die Förderung der Aufbereitung vorhandener wissenschaftlicher Erkenntnisse zu ausgewählten praxisrelevanten Themenfeldern sowie die Identifikation von Bereichen mit weiterem Forschungsbedarf.

9.2 Förderungsgegenstände

- 9.2.1 Maßnahmen zur Verbreitung von Forschungsergebnissen, die einen Transfer in die Praxis unterstützen.
- 9.2.2 Durchführung von Veranstaltungen, z. B. Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen, Tagungen, Projekten, Wettbewerben, Exkursionen im Inland und soweit erforderlich auch im Ausland.
- 9.2.3 Zusammenfassung und zielgruppenorientierte Aufbereitung von vorhandenen Forschungsergebnissen zu ausgewählten Themen.
- 9.2.4 Erstellung von Unterlagen und Hilfsmitteln im Zusammenhang mit den Förderungsgegenständen gemäß Punkt 9.2.1 - 9.2.3.

9.3 Förderwerbende Personen

- 9.3.1 Förderwerbende Personen gemäß Punkt 1.4.1, ausgenommen natürliche Personen, deren Hauptaufgabe in der Verbreitung von Ergebnissen unabhängiger Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung durch Veröffentlichung und Wissenstransfer besteht.

9.4 Förderungsvoraussetzungen und Auflagen

- 9.4.1 Das geförderte Vorhaben muss für Unternehmen, die in dem betreffenden land- und forstwirtschaftlichen Sektor oder Teilsektor tätig sind, von Interesse sein.
- 9.4.2 Die förderwerbende Person muss vor Beginn des geförderten Vorhabens folgende Informationen im Internet veröffentlichen:
- die Tatsache, dass das geförderte Vorhaben durchgeführt wird;
 - die Ziele des geförderten Vorhabens;
 - der voraussichtliche Termin der Veröffentlichung der von dem geförderten Vorhaben erwarteten Ergebnisse;
 - ein Hinweis, wo die erwarteten Ergebnisse des geförderten Vorhabens im Internet veröffentlicht werden;
 - ein Hinweis darauf, dass die Ergebnisse des geförderten Vorhabens allen in dem betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Sektor oder Teilsektor tätigen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stehen.
- 9.4.3 Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind im Internet unentgeltlich mindestens fünf Jahre zur Verfügung zu stellen.

9.4.4 Aktivitäten zugunsten einzelner Betriebe sind nicht förderbar.

9.5 Art und Ausmaß der Förderung

9.5.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten im Ausmaß bis zu 100 % der anrechenbaren Kosten unter Heranziehung des Art. 21 und des Art. 38 der Verordnung (EU) 2022/2472 gewährt.

9.6 Förderungsabwicklung

9.6.1 Um auf geänderte Rahmenbedingungen und aktuelle Herausforderungen in der Land- und Forstwirtschaft reagieren zu können, ist auf Vorschlag des für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung der förderwerbenden Person die Adaptierung von bestehenden und die Aufnahme von neuen Forschungsthemen und Wissensverbreitungsmaßnahmen möglich.